

wenn das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einen vollstreckbaren Titel als Voraussetzung des Beginns der Zwangsvollstreckung fordere, dieser Voraussetzung auch im Falle des §. 914 Genüge geleistet werden muß.

Insoweit der Antrag die im Abs. 3 des §. 914 vorgeschriebene Festsetzung beseitigen will, wurde er in der Erwägung abgelehnt, daß es doch billig sei, dem Eigenthümer auch nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen durch eine Aufforderung zur Erklärung Gelegenheit zu geben, der Veräußerung der Sache durch Genehmigung der Verwendungen zuzuworzu kommen.

421. (C. 8565 bis 8584.)

§. 921.
Belastung zu
Gunsten eines
Miteigen-
thümers.

I. Zu §. 921 lag der Antrag vor,
den Abs. 2 zu streichen.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, daß die für die Streichung des §. 947 des Entw. I in III C. 275 angeführten Gründe es rechtfertigten, mindestens die schwerfällige Vorschrift des §. 921 Abs. 2 wegzulassen.

Die Komm. lehnte die Streichung ab, weil hieraus Zweifel und Mißverständnisse entstehen könnten.

§. 922.
Rechts-
geschäftliche
Regelung der
Gemeinschaft
der Mit-
eigenthümer.
Grunddienst-
barkeiten:
§. 929.
Landesgesetzl.
vorbehaltener
Eintragungs-
zwang.

II. Zu §. 922 lag der Antrag vor:
dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Die Vorschriften der §§. 685 bis 687 bleiben unberührt.

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

III. Zu §. 929 lag der Antrag vor:

im Abs. 2 des nach der Ann. zu §. 929 in den Entw. d. C. G. einzustellenden Art. 109 statt „Durch landesherrliche Verordnung kann“ zu setzen „Durch Landesgesetz kann“.

Die Mehrheit nahm den Antrag an.

Der Antragsteller verwies auf Bingner, sächs. Arch. f. b. R. IV C. 404, 405, und bemerkte: es handle sich jetzt nicht mehr (wie nach der früheren Fassung des Art. 109) um den Dispens von einer reichsgesetzlichen Vorschrift, sondern um die Auferlegung einer über das Reichsrecht hinausgehenden civilrechtlichen Verpflichtung.

Erwogen war:

Es handle sich bei dem im Abs. 2 bestimmten Vorbehalt um Maßregeln von großer Wichtigkeit. Den einzelnen Regierungen werde hiermit eine große Verantwortung auferlegt, die sie voraussichtlich nicht gerne übernehmen würden. Wesentlich werde ihnen die Entscheidung erleichtert werden, wenn die betreffenden Fragen nicht im Wege der Verordnung, sondern im Wege der Landesgesetzgebung geregelt würden. Das B. G. B. habe kein Interesse daran, daß der in dem Antrag erwähnte Vorbehalt gerade im Wege landesherrlicher Verordnung seine Erledigung finde. Es genüge, wenn ein entsprechender Vorbehalt für die Landesgesetzgebung gemacht werde. Der Landesgesetzgebung könne es überlassen bleiben, ihrerseits zu bestimmen, daß das Erforderliche im Wege landesherrlicher Verordnung zu veranlassen sei.

IV. Zu §. 939 lagen bezüglich des in der Ann. enthaltenen Art. 111 des Entw. d. C. G. die Anträge vor:

§. 939.
Besitzschutz.

1. den Abs. 2 des Art. 111 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Der Schutz eines zu dieser Zeit bestehenden Besitzes dauert fort, solange die Dienstbarkeit nach Art. 109 zur Erhaltung der Wirksamkeit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegenüber der Eintragung nicht bedarf. Ist die Dienstbarkeit nach der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, während eines Zeitraums von fünf Jahren in der für den Schutz des Besitzes erforderlichen Weise ausgeübt worden, so wird vermuthet, daß der Besitz schon zu dieser Zeit bestanden habe.

2. dem Abs. 2 des Art. 111 hinzuzufügen:

Das Gleiche gilt von Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Grunddienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Der Antrag 2 wurde angenommen, der Antrag 1 abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags 1 wurde geltend gemacht: Durch den Entw. II seien dem Besitzschutze von Grunddienstbarkeiten zu enge Grenzen gezogen. Es sei bedenklich, den Dienstbarkeiten, mit welchen nicht das Halten einer dauernden Anlage auf dem belasteten Grundstücke verbunden sei, mit der Anlegung des Grundbuchs den Besitzschutz zu versagen, selbst wenn sie nach Art. 109 des Entw. d. C. G. der Eintragung nicht bedürfen. Es müsse genügen, daß die Dienstbarkeit in diesem Zeitpunkt ausgeübt worden sei. Um den Beweis zu erleichtern, daß die Dienstbarkeit zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs bestanden habe, sei die in dem Antrage näher bezeichnete Vermuthung aufzustellen.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Der Gedanke, auch anderen als den im Art. 111 Abs. 2 bezeichneten Grunddienstbarkeiten nach der Anlegung des Grundbuchs noch Besitzschutz zu gewähren, sei zu billigen. Es erscheine nur konsequent, die Eintragung auch für den Besitzschutz nicht zu verlangen, wenn die Eintragung zur Wirksamkeit der Grunddienstbarkeit nicht erforderlich sei. Die Ausgestaltung, welche der Antragsteller zu 1 diesem Gedanken gegeben habe, führe jedoch zu unpraktischen Ergebnissen. Der Beweis, daß eine Grunddienstbarkeit zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs bestanden habe, sei meist schwer zu führen. Die Erleichterung, welche der Antragsteller durch Aufstellung einer Vermuthung schaffen wolle, sei bedenklich. Es würde auf diese Weise die Möglichkeit bestehen, daß nicht eingetragene Grunddienstbarkeiten über Gebühr hinaus durch die Landesgesetzgebung geschützt würden. Dem praktischen Bedürfnis entspreche es mehr, wenn man den Nachweis des Bestehens der Grunddienstbarkeit zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs nicht verlange und jeder nach Art. 109 auch ohne Eintragung wirksamen Grunddienstbarkeit den Besitzschutz verleihe, vorausgesetzt daß sie in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist. Die Minderheit mache zwar hiergegen das Bedenken geltend, daß jede Ausübung einer Grunddienstbarkeit, die erst nach der Anlegung

des Grundbuchs beginne, ohne Weiteres ein Mißbrauch und deswegen gegen Störung nicht zu schützen sei. Dieses Bedenken sei aber mehr theoretischer Natur, da regelmäßig Jemand, der wisse, daß er eine Grunddienstbarkeit zu Unrecht ausübe, sich im Falle der Störung nicht auf den Besitzschutz berufe.

Nießbrauch:
§. 940.
Eintragung
des Erlöses
für ein
erlöschendes
Recht.

V. Zu §. 940 lag der Antrag vor:

a) als §. 940a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Bei der Bestellung des Nießbrauchs an einem Grundstücke kann der Höchstbetrag bestimmt werden, bis zu welchem sich der Nießbraucher im Falle der Zwangsversteigerung an den Erlös halten kann, wenn der Nießbrauch in Folge der Zwangsversteigerung erlischt. Die Bestimmung muß in das Grundbuch eingetragen werden.

b) im §. 999 Abs. 2 nach „939“ einzuschalten „§. 940a“.

Der Antragsteller verwies auf §. 140 Abs. 3 des Entw. d. Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und bemerkte: die Bestimmung des Höchstbetrags könne für den Kredit des Eigenthümers von wesentlicher Bedeutung sein und komme insbesondere bei Wohnungsrechten (§. 1002) nicht selten vor.

Gegen den Antrag machte die Minderheit geltend, daß der mit dem Antrag angestrebte Zweck sich durch die Eintragung einer Kautionshypothek in genügender Weise erreichen lasse, daß ferner in dem Entw. d. Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Bestimmung getroffen werden würde, wonach für den Fall des Erlöschens des Nießbrauchs in Folge des Zuschlags an die Stelle des Nießbrauchs ein Ersatzanspruch trete.

Die Mehrheit nahm jedoch den Antrag an, nachdem von mehreren Seiten hervorgehoben worden war, daß der Antrag einem sowohl in Bayern als auch in den kleinbäuerlichen Verhältnissen Oberheßens hervorgetretenen Bedürfnis entspreche. Auch wurde nicht verkannt, daß die Kautionshypothek nicht im Stande sei, den Inhalt des Nießbrauchs zu begrenzen, und daß den Betheiligten unter Umständen daran gelegen sein könne, für den Fall des Erlöschens des Nießbrauchs den an die Stelle tretenden Ersatzanspruch vorweg seiner Höhe nach zu fixiren.

Die Komm. beschloß hierauf einer Anregung entsprechend, die Bestimmung zu verallgemeinern und sie ganz allgemein bei der Bestellung des Rechtes an einem Grundstücke für anwendbar zu erklären. Die Red.Komm. solle prüfen, ob die einzelnen in Betracht kommenden Rechte näher zu bezeichnen seien.

§. 948.
Nießbrauch
an einem
Bergwerke.

VI. Zu §. 948 lag der Antrag vor:

den Abs. 2 dem Abs. 1 als Satz 3 anzuschließen und als Abs. 2 zu bestimmen:

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

Zur Begründung war beigelegt: Bei der allgemeinen Klausel sei namentlich an Schiefer-, Sandstein-, Granitbrüche, Abbau von Porzellanerde, Lehm u. gedacht. Nach dem preuß. Bergges. v. 24. Juni 1865 §. 67 dürfe der Betrieb

eines Bergwerks allerdings überhaupt nur auf Grund eines von der Bergbehörde geprüften Betriebsplans erfolgen; die Prüfung habe sich aber auf die im §. 196 daselbst festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken. Die vorgeschlagene Bestimmung sei daher für Bergwerke keineswegs überflüssig. Nach dem sächs. Bergges. v. 16. Juni 1868 §. 60 hätten die Bergwerksbesitzer einen Betriebsplan nur dann einzureichen, wenn es von der Bergbehörde für nöthig erachtet wird; vergl. dazu §. 61 der Ausführungs-B.O. v. 2. Dezember 1868. Die Komm. erklärte sich aus den dem Antrage beigelegten Gründen mit demselben einverstanden.

VII. Zu §. 949 lag der Antrag vor:

im Satz 2 des Abs. 1 statt „den Werth, welchen diese Früchte zur Zeit der Trennung hatten“, zu setzen „den Werth dieser Früchte.“

§. 949.
Ersatz von
Früchten
durch den
Nießbraucher.

Zur Begründung war auf §. 2005 verwiesen und beigelegt, die genaue Angabe des maßgebenden Zeitpunkts sei in anderen Vorschriften ähnlicher Art (z. B. §. 240 Abs. 2, §. 715 des Entw. I) weggelassen worden.

Die Komm. erklärte sich aus dem dem Antrage beigelegten Grunde mit demselben einverstanden.

VIII. Zu §. 955 lagen die Anträge vor:

§§. 955, 1035.
Versicherung
der Sache.

1. den Satz 2 des Abs. 1 zu fassen:

Die Versicherung ist so zu nehmen, daß der Anspruch aus derselben dem Eigenthümer zusteht und dem Rechte des Nießbrauchers unterworfen ist.

2. a) den Abs. 1 Satz 2 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Versicherung ist so zu nehmen, daß der Anspruch aus derselben dem Eigenthümer zusteht.

Hierzu der Unterantrag:

vor „dem Eigenthümer“ einzufügen „vorbehaltlich des Rechtes des Nießbrauchers“.

b) den §. 1035 Abs. 1 Satz 2 zu streichen, eventuell dahin zu ändern:

Das Gleiche gilt, wenn die Versicherung von einem Anderen so genommen ist, daß der Anspruch dem Eigenthümer oder dem Eigenbesitzer zusteht.

3. die in dem eventuellen Antrage 2b vorgeschlagene Bestimmung wie folgt zu fassen:

Sind Gegenstände, welche der Hypothek unterliegen, für den Eigenthümer oder für den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung aus der Versicherung. — (Der bisherige Satz 2 fällt fort.) —

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigelegt:

Die Versicherung werde für das volle Eigenthumsinteresse, für das Interesse des unbelasteten Eigenthums, genommen (vergl. III S. 398 unter B). Dieses sei theilweise Interesse des Nießbrauchers. Der Nießbraucher sei berechtigt, dem Versicherer gegenüber von vornherein dieses Verhältniß klarzulegen, die Versicherung als Nießbraucher zu nehmen, damit der Versicherer nicht nach §. 350 an den Eigenthümer leisten kann.

Die zu §. 955 gestellten Anträge stimmen sachlich darin überein, daß sie den Nießbraucher verpflichten, die Versicherung für Rechnung des Eigenthümers zu nehmen. Der Antrag 1 fügt hinzu, daß der Anspruch aus der Versicherung, trotzdem er dem Eigenthümer zusteht, dem Rechte des Nießbrauchers unterworfen sei. Der Antragsteller zu 2 hielt diesen Zusatz für selbstverständlich, weil sich aus der Rechtsstellung des Nießbrauchers von selbst ergebe, daß ihm der Nießbrauch an dem Anspruch auf die Versicherungssumme zustehe. Andererseits hielt er den Zusatz für nicht unbedenklich, weil hieraus gefolgert werden könnte, daß ohne eine besondere Abmachung beim Abschlusse des Versicherungsvertrags der Eigenthümer allein aus der Versicherung berechtigt sei und die Versicherungssumme ohne Zuziehung des Nießbrauchers dem Eigenthümer ausbezahlt werden dürfe.

Die Mehrheit erklärte sich mit dem Antrage 2a und dem hierzu gestellten Unterantrag einverstanden, nachdem hervorgehoben worden war, daß es sich im Falle des §. 955 um eine besondere Art der sog. Versicherung für fremde Rechnung handele, deren nähere Modalitäten in dem Versicherungsrechte zu regeln seien. Die Frage, ob zum besonderen Ausdruck zu bringen sei, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme dem Rechte des Nießbrauchers unterliege, wurde von der Mehrheit bejaht; der Eingang des §. 956 soll deshalb dahin gefaßt werden:

Dem Nießbraucher steht der Nießbrauch an dem Anspruch aus der Versicherung nach den Vorschriften zu rc.

Erfindung
der Hypothek
auf die
Versicherung.

Im Zusammenhange mit §. 955 wurden die zu §. 1035 gestellten Anträge erledigt. Der Antragsteller zu 2 erklärte sich mit der Fassung des Antrags 3 einverstanden. Der Antrag 3 wurde hierauf angenommen.

Ermogen war:

Nach §. 1035 sei den Hypothekengläubigern eine von dem Eigenthümer oder dem Eigenbesitzer genommene Versicherung verhaftet; die von einem Dritten genommene Versicherung hafte nach §. 1035 Abs. 1 Satz 2 nur dann den Hypothekengläubigern, wenn die Versicherung von einem Nießbraucher des Grundstücks nach §. 955 Abs. 1 genommen worden sei. Richtiger sei es, in allen den Fällen, in denen ein Dritter für Rechnung des Eigenthümers oder des Eigenbesitzers die Versicherung genommen habe, den Anspruch auf die Versicherungssumme der hypothekarischen Haftung zu unterwerfen. Dem Wesen der Surrogation entspreche es, wenn die Hypothek sich auf alle diejenigen Versicherungen erstrecke, bei denen der Eigenthümer oder der Eigenbesitzer einen unmittelbaren Anspruch erlange, und es könne keinen Unterschied begründen, ob die Versicherung von dem Eigenthümer oder dem Eigenbesitzer selbst oder von einem Dritten für Rechnung dieser Personen genommen worden sei.

§§. 953,
954, 957.
Verwendung
von Bestand-
theilen zu
Aus-
besserungen.

IX. Zu den §§. 953, 954, 957 wurden folgende redactionelle Bemerkungen gemacht, deren Prüfung der Red. Komm. überwiesen wurde:

a. Im §. 953 sei von Bestandtheilen die Rede, während im §. 954 für einen analogen Fall der Ausdruck „Bodenbestandtheile“ gewählt sei. Es sei richtiger, auch im §. 954 nur von Bestandtheilen zu reden; jedenfalls müsse man einen einheitlichen Sprachgebrauch wählen, weil der Wechsel des Ausdrucks

Mißverständnisse nahe lege. Von anderer Seite wurde auf die Ausdrucksweise des §. 77k hingewiesen.

b. Zu §. 957 werde zu prüfen sein, ob neben den Hypotheken- und Grundschuldsinsen nicht auch die Zinsen von Rentenschulden zu erwähnen seien.

Tragung der Renten durch den Nießbraucher.

X. Zu §. 980 lag in Bezug auf die Zustimmungserklärung eines Dritten zur rechtsgeschäftlichen Aufhebung des Nießbrauchs der Antrag vor:

- a) in §. 980 Absf. 1 den Satz 2 dahin zu ändern, daß die Zustimmung des Nießbrauchers zur Aufhebung des dem Nießbrauch interliegenden Rechtes jedem Betheiligten gegenüber gültig ausgesprochen werden kann;
- b) in §. 1085 den Absf. 2 dahin zu ändern, daß die Zustimmung des Dritten zur Aufhebung der Hypothek jedem Betheiligten gegenüber gültig erklärt werden kann;
- c. die gleiche Aenderung in §. 1087 Absf. 2 sowie in §. 1162 Absf. 2 und §. 1183 vorzunehmen.

§§. 980, 1085, 1087, 1162, 1183. Empfänger der Zustimmungserklärung des Dritten berechtigten.

Zur Begründung war beigelegt, am Besten würden alle diese Vorschriften über den Erklärungsförmalismus einfach gestrichen. So wie sie jetzt dastehen, seien sie unerträglich und geradezu ungerecht. Wenn z. B. der Forderungsnießbraucher seine Zustimmung zu der Aufhebung des Forderungsrechts dem Schuldner erkläre, solle diese Zustimmung für ihn gänzlich unverbindlich sein u.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen. Maßgebend war der auf S. 221 zu §. 797 gefaßte Beschluß. Der nach diesem Beschlusse der Red.Komm. ertheilte Auftrag wurde dahin erweitert, daß ihrer Prüfung auch die Frage unterliegt, ob in allen in Betracht kommenden Fällen „ein Betheiligter“ als derjenige zu bezeichnen ist, gegenüber welchem die Erklärung zu erfolgen hat.

XI. Zu §§. 1006, 1007 lagen die Anträge vor:

§§. 1006, 1007. Vorkaufsrecht beim Verkauf an den gesetzlichen Erben.

1. a) den Schluß des §. 1006 wie folgt zu fassen:

bestellt und auf Fälle einer anderweitigen Veräußerung erstreckt werden.

b) dem §. 1007 Absf. 1 hinzuzufügen:

Kann das Vorkaufsrecht auch im Falle einer nicht im Wege des Verkaufs erfolgenden Veräußerung ausgeübt werden, so hat der Berechtigte in einem solchen Falle und im Falle des §. 441 Satz 2 als Kaufpreis den Schätzungswert zu entrichten, welchen das Grundstück zur Zeit der Ausübung des Vorkaufsrechts hat.

hierzu der Unterantrag:

den Fall der Schenkung auszuscheiden, dagegen die Wirkungen des Vorkaufsrechts auf die Fälle des Tausches zu erstrecken.

2. zu §. 1006 folgenden Absf. 2 zu beschließen:

Ist das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle oder für alle Fälle der Veräußerung bestellt, so erstreckt es sich im Zweifel nicht auf eine Veräußerung, die mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigelegt: Sollte das Vorkaufsrecht den Zwecken Genüge leisten, wegen deren insbesondere das mit dem Eigenthum

an einem Grundstücke verbundene Vorkaufsrecht aufgenommen worden ist (vergl. III §. 757), so müsse die Möglichkeit gewährt werden, es auf Fälle einer nicht kaufweise erfolgenden Veräußerung, insbesondere auf Tausch und Schenkung, zu erstrecken. Der Vorbehalt für ein landesgesetzliches Wiederkaufsrecht genüge nicht, weil er sich auf das Rentengut beschränkt.

Dem Antrage 2 war die Bemerkung beigelegt: Die sog. antizipirte Erbfolge steht dem Vorkaufsrechte gegenüber der Vererbung gleich. Es wäre unzumuthig, zu verlangen, daß diese Beschränkung des wiederkehrenden Vorkaufsrechts in jedem einzelnen Falle in die Eintragungsbewilligung (vergl. §. 795) aufgenommen wird. (Vergl. §. 1418.)

Der Antrag 1 wurde abgelehnt, mit dem Antrage 2 erklärte die Mehrheit sich zunächst aus den dem Antrage beigelegten Gründen einverstanden. Sie beschloß jedoch, die vorgeschlagene Vorschrift auch für das obligatorische Vorkaufsrecht zu erlassen und daher den beantragten Zusatz in den Abschnitt über das obligatorische Vorkaufsrecht zu verweisen. Die Anwendung desselben auf das dingliche Vorkaufsrecht ergibt sich alsdann aus §. 1007.

Erwogen war:

Es sei zwar richtig, daß der Eigenthümer, wenn er einem Dritten das Vorkaufsrecht an seinem Grundstück eingeräumt habe, sich den hieraus folgenden Verpflichtungen dadurch entziehen könne, daß er in Ansehung dieses Grundstücks einen Tausch- oder einen Schenkungsvertrag abschließe. Allein die bloße Gefahr, daß das Vorkaufsrecht möglicherweise umgangen werden könne, dürfe den Gesetzgeber nicht zu einer Erweiterung des Vorkaufsrechts veranlassen, die nothwendig zu praktischen Unzuträglichkeiten führen müsse. Namentlich spreche gegen die Erweiterung, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts in den von dem Antragsteller berührten Fällen eine Schätzung erforderlich mache, deren Ergebniss erfahrungsgemäß mehr oder minder unsicher sei.

Hypothek:
§§. 1025, 1048.
Nicht-
vorlegung des
Hypotheken-
briefs bei
Eintragung
eines Wider-
spruchs.

XII. Zu den §§. 1025, 1048 lag der Antrag vor:

a) in der Anm. zu §. 1025 die Nr. 1 zu fassen:

Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung Vorschriften enthalten wird, nach denen

1. bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld eine Eintragung nur erfolgen darf, wenn der dem Gläubiger ertheilte Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief vorgelegt und die Eintragung auf dem Briefe vermerkt wird, die Vorlegung des Briefes dagegen nicht erforderlich ist bei der Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld nicht zur Entstehung gelangt sei.

b) die Anm. zu §. 1048 zu fassen:

Die in der Anmerkung 1 Nr. 1 zu §. 1025 ausgesprochene Voraussetzung gilt auch für §. 1048.

Zur Begründung war beigelegt: Um den Nachtheilen zu begegnen, welche für den Verkehr daraus entstehen können, daß bei Widersprüchen zwischen Buch und Brief der Inhalt des Buches vorgeht, müsse die G.B.O. durch eine Ordnungs-

vorschrift dafür sorgen, daß bei einer Hypothek zc. nichts eingetragen werde, ohne daß der Brief vorgelegt und die Eintragung auf dem Briefe vermerkt wird. Diesem Zwecke solle der §. 31 des Entw. d. G.B.D. dienen, welcher aber nach dem Entw. II eine Aenderung insofern zu erleiden habe, als die im Satz 2 des §. 31 Abs. 1 für die Vormerkung (jetzt Widerspruch) bestimmte Ausnahme von der Regel auf den Fall zu beschränken sei, daß es sich um die Eintragung eines Widerspruchs gegen den Bestand der Hypothek handelt. Dies sei jedoch aus der jetzigen Fassung der Anm. kaum zu erkennen. Außerdem biete die in Rede stehende Ordnungsvorschrift eine ausreichende Garantie nur dann, wenn sie nicht allein auf die Eintragung von Rechtsänderungen, sondern auch auf die Eintragung von Berichtigungen, mithin auf alle endgültigen Eintragungen erstreckt werde. Es dürfe keinen Unterschied machen, ob eine Eintragung das Recht des Eigenthümers oder das Recht eines Dritten beeinträchtige. Vergl. Achilles, Gutachten zum Entw. d. G.B.D. S. 138: „Der Grundsatz, den das Gesetz zu befolgen hat, ist in den Anm. zu den §§. 1025, 1048 des Entw. II nicht zweifellos zum Ausdruck gebracht. Der Fehler liegt darin, daß die Regel in der Anm. zu §. 1025 nicht erschöpfend und deshalb ihre Anwendung auf gewisse Fälle in der Anm. zu §. 1048 besonders ausgesprochen ist, andere Fälle aber, die ebenfalls der Regel unterliegen, von dem in Aussicht genommenen Wortlaute der erforderlichen Vorschrift nicht getroffen werden und die einzige Ausnahme, die erkennbar von der Regel gemacht werden soll, nicht bestimmt, ihre Bestimmung vielmehr der Auslegung überlassen ist.“

Die Berathung über den Antrag wurde ausgesetzt (vergl. S. 251).

XIII. Zu §. 1026 lag der Antrag vor:

die Anm. zu fassen:

Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher der Hypothekens-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief, wenn er bei der Begründung der Hypothek-, Grundschuld oder Rentenschuld zu ertheilen ist, dem Eigenthümer auszuhändigen ist, sofern dieser nicht die Aushändigung an den Gläubiger bewilligt hat.

Die Gründe waren: Bei der Buchhypothek erwerbe der Gläubiger die Hypothek nach §. 794 mit der Begründung. Werde später auf Grund des §. 1025 Abs. 3 die Ausschließung der Ertheilung des Hypothekenbriefs aufgehoben, sei also ein Brief nachträglich zu ertheilen, so gehöre er sofort dem Gläubiger. (Vergl. III S. 647.)

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen, nachdem von einer Seite bemerkt worden war, die vorgeschlagene Fassung der in die G.B.D. einzustellenden Vorschrift berücksichtige den Fall des §. 1047 nicht.

XIV. Zu §. 1030 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 2 zu beginnen:

Wird eine der im Abs. 1 bezeichneten Sachen veräußert oder belastet, aber nicht entfernt, so zc.

2. im Abs. 1 Satz 2 die Worte „oder belastet“ zu streichen und statt derselben folgenden Satz hinzuzufügen:

§. 1026.
Übergabe des
Hypotheken-
briefs an den
Gläubiger.

§. 1030.
Erlöschen der
hypothekens-
tariichen
Fassung der
Zubehör-
stücke.

Sind dieselben vor der Beschlagnahme mit einem Rechte belastet und in Folge dessen von dem Grundstück entfernt, so geht das Recht, mit welchem sie belastet sind, dem Rechte des Gläubigers vor. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Inventarstücke vom Pächter auf Grund des ihm nach §. 530 zustehenden Pfandrechts von dem Grundstück entfernt sind.

3. in den Abs. 1 und 2 die Worte „oder belastet“ zu streichen;

4. dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Die Haftung von Zubehörstücken erlischt nicht dadurch, daß der Pächter des Grundstücks die Zubehörstücke auf Grund des ihm nach §. 530 zustehenden Pfandrechts von dem Grundstück entfernt. Der Veräußerung von Zubehörstücken steht die Aufhebung der Zubehörereignschaft gleich.

5. dem Abs. 1 Satz 2 hinzuzufügen:

oder wenn sie vor der Beschlagnahme in ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung von dem Grundstücke dauernd entfernt worden sind.

6. dem Schlusse des Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben:

oder wenn in ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung die Zubehörereignschaft aufgehoben ist.

Die Mehrheit nahm die sachlich übereinstimmenden Anträge 5 und 6 an und lehnte den Antrag 4 ab. Der Antrag 1, welcher nur redaktionelle Bedeutung hat, wurde der Red.Komm. überwiesen. Die Anträge 2 und 3 wurden, soweit sie die Worte „oder belastet“ streichen wollen, angenommen; die Streichung soll sowohl im Abs. 1 als auch im Abs. 2 erfolgen.

Dem Antrage 4 war die Bemerkung beigelegt:

Zum Satze 1 vergl. II C. 245, 246, 249. Die Annahme, daß die Entfernung des Inventars vom Grundstücke deswegen die Haftung nicht aufhebe, weil die Entfernung keine dauernde sei, treffe nicht zu. Das Pfandrecht des Pächters sei nicht weniger dauernd als ein anderes Pfandrecht, es dauere bis zur Berichtigung der Forderung. Die Hingabe eines Zubehörstücks als Faustpfand bringe aber unzweifelhaft die Haftung für die Hypothek zum Erlöschen (vergl. die Fassung des Satzes 2 mit der des Satzes 1). Die Haftung des Inventars müsse jedoch trotz der Entfernung vom Grundstücke deswegen bestehen bleiben, weil der Pächter das Inventar als Zubehör des Grundstücks besitze.

Die Aufhebung der Zubehörereignschaft ohne Veräußerung komme insbesondere in der Weise vor, daß ein Zubehörstück dem Zubehör eines anderen Grundstücks desselben Eigentümers einverleibt werde.

Erwogen war:

Nach §. 1030 sollen Erzeugnisse, wenn sie von dem Grundstücke dauernd entfernt werden, bevor sie zu Gunsten der Gläubiger in Beschlag genommen worden sind, aus der hypothekarischen Haftung heraustreten. Sonstige Bestandtheile des Grundstücks und Zubehörstücke sollen nur dann von der Haftung frei werden, wenn sie vor der Beschlagnahme veräußert oder belastet und in Folge dessen von dem Grundstücke entfernt worden sind. Der Antrag 4 wolle diese Regel einschränken. Die Haftung von Zubehörstücken solle nicht dadurch er-

löschen, daß der Pächter des Grundstücks die Zubehörstücke auf Grund des ihm nach §. 530 zustehenden Pfandrechts von dem Grundstück entfernt, weil der Pächter das Inventar der Entfernung ungeachtet als Zubehör des Grundstücks besitze. Andererseits wolle der Antragsteller der Veräußerung die Aufhebung der Zubehörereignisgleichstellung; er denke hierbei hauptsächlich an den Fall, daß ein Zubehörstück dem Zubehör eines anderen Grundstücks desselben Eigentümers einverleibt werde. In letzterer Beziehung sei dem Antrage zuzustimmen. Anlangend die in dem Antrag enthaltene Beschränkung, so sei der Gedanke, welcher den Antragsteller zu dieser Beschränkung geführt habe, an sich richtig; der Gedanke müsse aber erweitert werden. Nur die Veräußerung des Eigenthums an den Zubehörstücken befreie dieselben aus der hypothekarischen Haftung. Dagegen sei im Anschluß an die Theorie und Praxis des preuß. Rechtes anzunehmen, daß die Hingabe eines Pertinenzstücks zum Faustpfande keine Veräußerung bilde, die hinreiche, um das hypothekarische Recht an den Zubehörstücken zum Erlöschen zu bringen. Das Gleiche gelte von der Pfändung der Zubehörstücke im Wege der Zwangsvollstreckung. Stelle man sich auf den Standpunkt, daß die freiwillige Verpfändung oder die Pfändung eines Zubehörstücks im Wege der Zwangsvollstreckung auf die hypothekarische Haftung ohne Einfluß sei, so erledige sich hierdurch der entgegenge setzte Standpunkt, den der Antragsteller zu 2 in dem Satz 1 des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes einnehme.

Im Uebrigen sei an dem Grundsatz festzuhalten, daß sich die Hypothekengläubiger bis zur Beschlagnahme des Grundstücks eine Veräußerung von Zubehörstücken, wenn sie mit räumlicher Trennung verbunden ist, sowie eine sonstige Aufhebung der Zubehörereignisgleichstellung gefallen lassen müßten, wenn die Aufhebung innerhalb des Rahmens einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung erfolgt.

In redaktioneller Beziehung wurde noch bemerkt, daß die Regel des §. 1030 Abs. 1 Satz 2 auch diejenigen Fälle treffen müsse, in denen Zubehörstücke zuerst entfernt und dann veräußert worden seien. Die Red.Komm. werde dies zu verdeutlichen haben.

XV. Zu den §§. 1061, 1062 lag der Antrag vor:

entweder den §. 1061 dahin zu ändern:

Zur Abtretung der Forderung ist Ertheilung der Abtretungserklärung in öffentlich beglaubigter Form und Uebergabe des Hypothekenbriefs erforderlich; die Vorschriften des §. 1026 finden Anwendung.

Die öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.

Abs. 3 unverändert.

oder den §. 1062 dahin zu beschließen:

Ergiebt sich das Gläubigerrecht . . . aus einer zusammenhängenden Reihe von schriftlichen Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften . . . Einer schriftlichen Abtretungserklärung steht ein gerichtlicher Ueberweisungsbeschluß und das schriftliche

§§. 1061, 1062.

Erfah der
Eintragung
der
Hypotheken-
abtretungen
durch den
Besitz des
Hypotheken-
briefs.

Anerkenntniß - einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Forderung gleich.

hierzu der für den Fall der Annahme des Antrags gestellte Zusatzantrag:

Steht die Forderung nicht dem Veräußerer zu, so geht sie auf den Erwerber nicht über, wenn er nach den Vorschriften der §§. 846, 847 das Eigenthum an dem Briefe nicht erwerben würde.

Dem Antrage war die Bemerkung beigefügt:

Im Entw. II sei die schriftliche Abtretungserklärung für gültig, aber nicht für vollwirksam erklärt worden. Die schriftliche Abtretungserklärung entbehre des Schutzes des Publizitätsprinzips (§. 1062) und ermächtige nicht zur Geltendmachung der Hypothek (§. 1065). Darin liege ein innerer Widerspruch, der zu erheblichen praktischen Unzuträglichkeiten führe. Die schriftliche Abtretung müsse nachträglich öffentlich beglaubigt werden, um die Geltendmachung der Hypothek zu ermöglichen. Welche Schwierigkeiten werde das häufig bieten! Und auch wenn die nachträgliche öffentliche Beglaubigung erfolge, blieben die in der Zwischenzeit in Folge der bloß schriftlichen Abtretung begründet gewesen, aus dem Hypothekenbriefe nicht ersichtlichen Einreden aufrechterhalten. Eine einzige in der Mitte stehende einfache schriftliche Abtretung entwerthe die ganze Hypothek. Und doch solle die schriftliche Abtretung eine gültige Abtretung sein! Dieser Widerspruch müsse beseitigt werden. Entweder sei das System des Entw. I wiederherzustellen, d. h. nur die öffentlich beglaubigte Abtretung ist gültig. Oder es müsse die schriftliche Abtretung vollwirksam sein. Auch das letztere sei (wie der Verkehr mit Wechseln und Orderpapieren zeige) eine völlig zulässige Art der Regelung.

Vergl. Hachenburg, Hypothek und Grundschuld nach der zweiten Lesung, Bingner, sächs. Arch. f. b. R. IV S. 414.

Die Mehrheit nahm keine Veranlassung, von ihrem früheren Standpunkt abzuweichen, hielt vielmehr die in III S. 656 bis 658 entwickelten Gründe der Mehrheit nach wie vor für überzeugend.

Erstreckung
der Hypothek
auf die
Enteignungs-
entschädigung.

XVI. Es war der Antrag gestellt:

als §. 1038a Folgendes zu bestimmen:

Wird das mit einer Hypothek belastete Grundstück ganz oder theilweise enteignet oder durch Bergbau beschädigt, so erstreckt sich die Hypothek auf die dem Eigenthümer oder Eigenbesitzer zustehende Entschädigungsforderung.

Die Vorschriften des §. 1035 Abs. 2, des §. 1036 und des §. 1038 finden entsprechende Anwendung.

Der Antragsteller nahm auf den Bericht der Justizkomm. des preuss. Abgeordnetenhauses 18. Legislaturperiode I. Session 1894 Nr. 131 Bezug und behielt die Frage, ob der beantragte Rechtsatz zu verallgemeinern ist, weiterer Erwägung vor.

Nachdem von einer Seite darauf hingewiesen worden war, daß durch Art. 42 Abs. 2 des Entw. d. C.G. dem Zwecke, welchen der Antrag verfolge,

bereits zu einem Theile genügt werde, und daß es sich wohl empfehlen werde, bei Berathung des Entw. d. G. B. dem Art. 38 eine dem Art. 42 Abf. 2 entsprechende Bestimmung beizufügen, befehlt die Komm. die Berathung dieses Antrags der Berathung des Entw. d. G. B. vor.

422. (S. 8585 bis 8612.)

I. Die Komm. fuhr in der Revision des Sachenrechts fort. Zu den §§. 1025, 1048 lag der Antrag auf S. 246 vor. Im Laufe der Berathung wurde daneben der Antrag gestellt:

I. die Nr. 1 der Anm. zu §. 1025 zu fassen:

... nach denen

1. eine sich gegen das Recht des Gläubigers richtende Eintragung in das Grundbuch nur erfolgen darf, wenn der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Grundbuchamte vorgelegt wird und die erfolgte Eintragung auf dem Briefe zu vermerken ist, für die Eintragung eines Widerspruchs dies aber nur dann gilt, wenn der Widerspruch sich auf eine Bestreitung der Uebertragung der Hypothekensforderung, der Grundschuld oder der Rentenschuld auf den Besitzer des Briefes oder auf ein gegen den Besitzer erlassenes Veräußerungsverbot der in den §§. 101, 102 bezeichneten Art gründet oder wenn die Eintragung auf Bewilligung des Gläubigers erfolgen soll (vergl. §. 31 des Entw. d. G. B. D.)

II. in der Nr. 2 der Anm. den Schluß zu fassen:

... für kraftlos erklärt worden oder nach den Vorschriften der §§. 1077, 1078 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kraftlos geworden ist.

III. die Anm. zu §. 1048 zu streichen.

Beide Anträge bezweckten der in der Anm. zu §. 1025 für die G. B. D. aufgestellten Voraussetzung eine dem Entw. II entsprechende erschöpfende Fassung zu geben, die auch die inhaltlich mit darunter gehörende Anm. zu §. 1048 in sich schließt. Die Komm. erkannte das Bedürfniß nach einer Aenderung der bisherigen Fassung an. Man hatte erwogen: Die aus der Anm. zu §. 1107 des Entw. I übernommene Nr. 1 der Anm. zu §. 1025 sei ungenau, da sie nur die Regel enthalte und nicht die Ausnahme, welche schon die frühere Komm. im §. 31 des Entw. d. G. B. D. für die Vormerkung — jetzt „Widerspruch“ — gemacht habe. Der jetzige Widerspruch habe nach der letztgedachten Vorschrift ohne Beibringung des Hypothekenbriefes eingetragen werden sollen. Diese Ausnahme aber habe man im Entw. II durch die gegentheilige Vorschrift für die in der Anm. zu §. 1048 aufgeführten Fälle durchbrochen, für diese also die Regel wiederhergestellt. Hiernach sei der Rechtszustand der, daß ein Widerspruch, der sich gegen den Bestand der Hypothek richte, ohne Beibringung des Briefes eingetragen werden könne. Dies finde in dem Antrag 1 keinen völlig zutreffenden Ausdruck, weil auch dann, wenn der Eigenthümer die Hypothek ausgezahlt habe, der Widerspruch gegen ihren Fortbestand ohne Beibringung des Briefes solle eingetragen werden können. Der Widerspruch richte sich hier nicht gegen den